



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Landesforstanstalt M-V/ Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen,
Informationssysteme • Zeppelinstraße 3 • 19061 Schwerin

Bearbeitet von: M. Jansen

Telefon: 0 385/ 6700 - 180

Fax: 0 3994/ 235 - 440

E-Mail: Mathis.Jansen@lfoa-mv.de

Waldschutz- Information 3/2020

Aktenzeichen: 032-4 SN / 7432.3
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, im April 2020

Auswertung des elektronischen Waldschutzmeldewesens (eWSM) – Meldemonate Januar und Februar 2020

Bevorstehender Borkenkäferschwärmflug

Nach gegenwärtiger Wetterprognose ist in weiten Teilen Mecklenburg-Vorpommerns ab der zweiten Aprilwoche mit sonnenscheinreichem Wetter und Temperaturen bis zu 20 °C zu rechnen. Aus diesem Grund muss spätestens ab der 15. KW (06.-12.04.) mit dem Beginn des Schwärmfluges der Fichtenborkenkäfer gerechnet werden. Unmittelbar danach kann es zu erstem Liegend- und Stehendbefall kommen.

Sofern noch Holzpolter mit überwinterten Käfern in einer Entfernung von weniger als 500 m zu gefährdeten Beständen im Wald lagern, sind diese umgehend zu spritzen (Beachtung entsprechender Ausnahmen aufgrund von Natur- und Wasserschutz). Hierfür sollte die Rinde der Fichtenstämme möglichst trocken sein. Die für diesen Zweck gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über zugelassene PSM zur Polterbehandlung gegen Borkenkäfer

Mittel	Ende Zulassung	Ende Aufbrauchfrist	PSM-Konzentration	Wasseraufwand
Karate Forst flüssig	31.12.2020	30.06.2022	0,2 bzw. 0,4%	3 - 5 l/m ³ *
Fastac Forst	31.07.2020	31.01.2022	1 bzw. 2%	3 - 5 l/m ³ *
Fastac Forst Profi	31.07.2020	31.01.2022	1 bzw. 2%	3 - 5 l/m ³ *
Cyperkill Forst	31.10.2020	30.04.2022	1%	3 - 5 l/m ³ *
Forester	31.10.2020	30.04.2022	1%	3 - 5 l/m ³ *
Storanet	31.07.2020	31.01.2022	-	-

* zu wählende Menge innerhalb der Spanne je nach Art des Holzes der jeweiligen Zulassung entnehmen

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-400

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Oben genannte Maßnahmen werden im Privatwald auf Antrag beim zuständigen Forstamt im Rahmen der forstlichen Förderung finanziell unterstützt.

In den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist eine Polterbehandlung i. d. R. untersagt, im Bereich der Zone III kann die jeweilige Gebietsverordnung ebenfalls Verbote beinhalten.

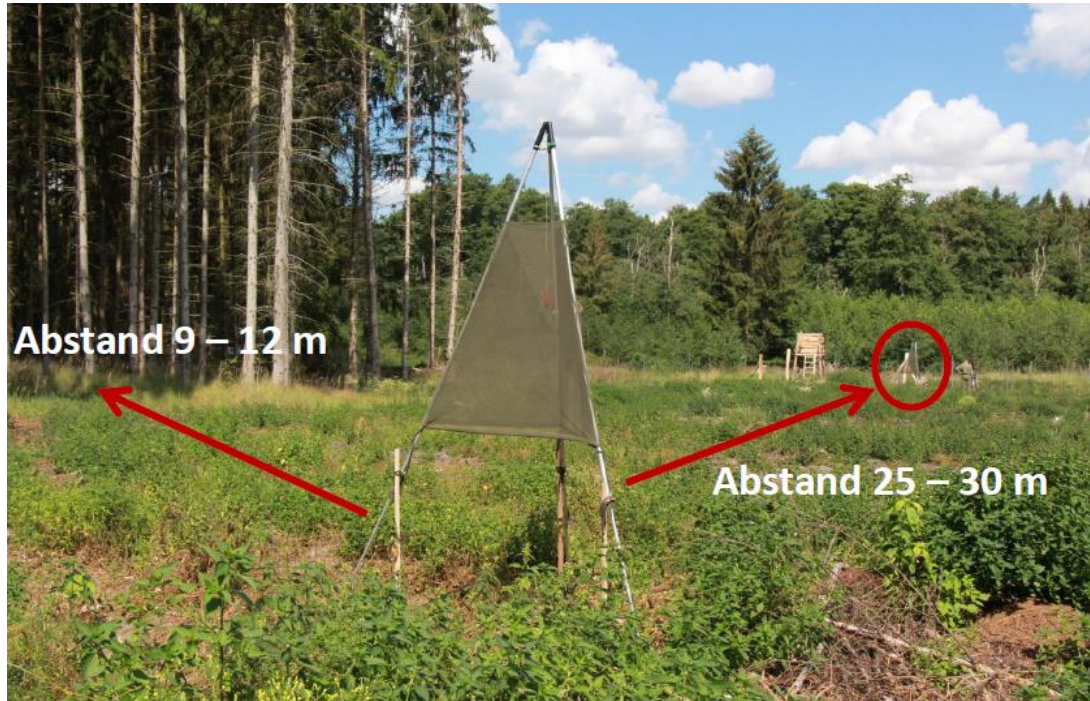


Abb. 1: Korrekte Platzierung von Trinet P Fangsystemen (Mindest- und Maximalabstände zu Fichten sowie zwischen den einzelnen Trinet P Fangsystemen)

Sofern Trinet P Fangsysteme eingesetzt werden, sind diese umgehend „scharf“ zu stellen bzw. mit dem entsprechenden Pheromon zu versehen.

Verbrennen von Schlagabraum zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung

Zur Eindämmung der laufenden Borkenkäfermassenvermehrung kann die Beseitigung von besiedeltem oder fängischem Kronenholz bzw. Schlagabraum, insbesondere im Hinblick auf den Kupferstecher, fachlich sinnvoll sein.

Sofern es im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung und damit im Zuge einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, erlaubt § 2 Abs. 2 Pflanzenabfalllandesverordnung (PflanzAbfLVO M-V) das Verbrennen von Schlagabraum. Die Maßnahme ist der zuständigen Feuerwehrleitstelle spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Weiterführende Vorschriften hinsichtlich des Waldbrandschutzes regelt die Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVo vom 09.08.2016) in § 4 Feuermachen und feuerverursachende Handlungen im oder am Wald. Das Verbot aus § 4 Abs. 1, im Wald oder in einer

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-400

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Entfernung von weniger als 50 m vom Waldrand Feuer anzuzünden oder zu unterhalten gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht für den Waldbesitzer oder denjenigen, der in seinem Auftrag oder mit seiner Einwilligung betriebsnotwendige Maßnahmen durchführt, sofern hierfür ein offenes Feuer erforderlich ist, oder Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten, sofern hierfür ein offenes Feuer erforderlich ist.

Das Verbrennen muss der zuständigen Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 4 der WaldBrSchVo mindestens einen Werktag vorher angezeigt werden. Die Forstbehörde kann Auflagen zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen erteilen oder in begründeten Fällen die Maßnahme versagen und weist den Antragsteller darauf hin, dass die Absicht, Feuer zu machen, auch der Leitstelle anzuzeigen ist.. Alle angelegten Feuer sind zudem vor dem Verlassen so abzulöschen, dass Feuer und Glut erloschen sind (§ 4 Abs. 4 WaldBrSchVo).

Ein Verbrennen von Schlagabraum bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist allerdings strikt verboten (§ 4 Abs. 3 WaldBrSchVo).

Erfassung von Waldbränden auf Flächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Um Waldbrände auf den von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) betreuten Flächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (Bundesstiftung Naturerbe GmbH) im eWSM und in der Waldbrandzentrale Mirow richtig registrieren zu können, sind diese zukünftig auf den Waldbrandmeldungen sowie Waldbrandberichtsbögen als Privatwald zu erfassen, da es sich bei der DBU um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts handelt.

Für die statistische Auswertung werden diese Brände darüber hinaus von den Bundesländern an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weitergeleitet und nicht mehr von der Sparte Bundesforst der BImA. Diese meldet lediglich die Waldbrände auf bundeseigenen Flächen (vor allem aktuelle Truppenübungsplätze und auch ehemalige TÜPI) an die BLE.

Ihr Waldschutzmeldedienst

Betriebsteil FVI

Fachgebiet Forstliches Versuchswesen

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-400

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de